



München, 05.04.2022

Jahresbericht 2022

IT-Verbünde (TNr. 44)

Bei IT-Verbänden fehlen Transparenz und Erstattungen

Der Freistaat ist an mindestens 84 IT-Verbänden beteiligt, für die er allein 2020 mindestens 110 Millionen Euro ausgegeben hat. IT-Verbände von Bund, Ländern und Kommunen haben zweifellos hohe strategische und finanzielle Bedeutung. Der ORH moniert aber, dass ein transparenter Überblick fehlt und der hohe Aufwand für sie nur lückenhaft erfasst ist. Zudem fordert Bayern Erstattungen nur zum Teil ein, die ihm für zugunsten anderer Länder erbrachten Mehraufwand an sich zustehen. Außerdem hat die Verwaltung das wichtige Beteiligungsrecht des Landtags nicht beachtet, weil es ihn über mindestens acht IT-Verbände nicht unterrichtete.

IT-Verbände werden oftmals unbefristet geschlossen, bestehen also meist viele Jahre. Die länderübergreifende IT-Zusammenarbeit bindet damit zum Teil erhebliche Haushaltsmittel und staatliches Personal. Trotzdem informierte die Verwaltung den Landtag, der in mindestens acht Fällen verpflichtend einzubinden war, nicht und gab ihm keine Gelegenheit zur Stellungnahme.

IT-Verbände sind nahezu alle Ressorts eingegangen. Es gibt aber keine Übersicht über alle IT-Verbände, den Gesamtaufwand und den auf Bayern entfallenden Anteil. Bei 14 IT-Verbänden hat Bayern Mehrleistungen erbracht und hierfür keine Erstattung von den anderen Ländern erhalten, obwohl dies vereinbart wurde. In anderen Fällen sehen IT-Verbände für Mehrleistungen eines einzelnen Landes aber auch gar keine Erstattung vor, musste der ORH feststellen.

Der ORH empfiehlt, zu allen IT-Verbänden mit bayerischer Beteiligung schon aufgrund ihrer strategischen Funktion und ihrer Bedeutung für den Haushalt regelmäßig fortzuschreibende, detaillierte Übersichten zu erstellen und dem Landtag vorzulegen. Das lehnt das Digitalministerium bislang ab. Dabei hatte die Staatsregierung es erst im November 2021 mit einem zentralen, regelmäßigen und flächendeckenden Monitoring zum Stand der Digitalisierung in Bayern beauftragt.



München, 05.04.2022

Jahresbericht 2022

Pavillon der Bayerischen Landesausstellung 2018 in Ettal (TNr. 45)

Mythos Holzpavillon

Für die Landesausstellung 2018 wurde im Garten des Klosters Ettal für knapp 600.000 Euro ein Pavillon in Holzbauweise errichtet. Eine Nachfolgenutzung war beabsichtigt, konnte aber bis heute nicht realisiert werden. Im Interesse einer effizienten Verwendung der eingesetzten staatlichen Mittel empfiehlt der ORH allen beteiligten Stellen des Staates, dazu zeitnah gemeinsam mit der Abtei Lösungsansätze zu entwickeln.

Für die Bayerische Landesausstellung 2018 „Wald, Gebirg und Königstraum - Mythos Bayern“ wurde als zusätzlicher Ausstellungsraum im Garten des Klosters Ettal ein Pavillon aus Holz errichtet. Dort wurde eine Multimedia-Show zur Thematik „Königstraum“ mit den von König Ludwig II. in Bayern geplanten Königsschlössern gezeigt. Von den 2,8 Millionen Euro Gesamtausgaben für die Landesausstellung entfielen letztlich fast 600.000 Euro auf den Pavillon. Dieser war so zu konstruieren, dass er nach Beendigung der Landesausstellung 2018 für eine nachhaltige Nachfolgenutzung abgebaut und an einem anderen Standort wieder aufgebaut werden kann, um so auch für den Baustoff Holz zu werben.

Angesichts der hohen Kosten hält der ORH die Wirtschaftlichkeit dieses staatlich angestoßenen und finanzierten Projekts für fraglich. Der Pavillon steht seit der Landesausstellung nämlich immer noch auf dem Gelände des Klosters Ettal; seine Nachfolgenutzung ist trotz mancher Bemühungen weiter offen. Damit ist das ursprüngliche staatliche Ziel, für nachhaltiges Bauen mit Holz zu werben und den Pavillon andernorts weiterzuverwenden, bisher nicht erreicht. Deshalb empfiehlt der ORH, dass die staatlichen Kooperationspartner, also das Landwirtschaftsministerium, die Bayerischen Staatsforsten und das Haus der Bayerischen Geschichte als Teil des Wissenschaftsministeriums, gemeinsam mit dem Kloster Ettal eine wirtschaftliche Nachfolgenutzung für den Pavillon entwickeln.



München, 05.04.2022

Jahresbericht 2022

Beschaffung einer zusätzlichen Mitteldistanzwaffe (TNr. 46)

Neue Polizeigewehre vielfach teurer als geplant

Um für zukünftige Terrorlagen besser gerüstet zu sein, hat die Polizei ab 2018 insgesamt 901 Gewehre als zusätzliche Mitteldistanzwaffe beschafft. Der ORH stellt den Bedarf an einem solchen Waffentyp nicht in Frage. Das Innenministerium hätte dabei allerdings mit einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, einem zeitgerechten Projektcontrolling und einem fehlerfreien Vergabeverfahren Kosten in Millionenhöhe einsparen können.

Der Haushaltsansatz für die neue Mitteldistanzwaffe betrug 2018 zunächst 2,0 Millionen Euro; insgesamt rechnete man dann noch 2018 mit einer Steigerung der Gesamtkosten auf 3,4 Millionen Euro. Bis Ende 2020 steigerten sich die Kosten allein für die Waffen weiter auf 8,3 Millionen Euro. Dabei blieben aber personelle Folgekosten von jährlich etwa 7 Millionen Euro noch völlig unberücksichtigt, die allein für die Erstausbildung und die dann regelmäßige nötige Schulung der Polizeibeamten anfallen. Auch die Kosten für die Nutzung von Schießanlagen oder für Waffenschränke hätten von Beginn an mit einbezogen werden müssen. Summa summarum rechnet der ORH für das Gesamtwaffensystem bei einer zwanzigjährigen Nutzungsdauer mit Gesamtkosten von 155 Millionen Euro, einschließlich der nötigen Schulungen, der dafür zu teuer beschafften Übungsmunition und zwei verschiedenen Transportbehältnissen für jede Waffe, von denen eines überteuert und unnötig ist.

Mit der Beschaffung der neuen, zusätzlichen Waffe hat die Polizei im Streifendienst nun drei Waffensysteme. Vorschläge einer Arbeitsgruppe zur Aufrüstung der bereits vorhandenen Mitteldistanzwaffe verwarf das Innenministerium. Die Ausschreibung und Vergabe von Waffe, Munition und Zubehör erfolgte dann in einem Paket, was zu gleich mehreren Problemen führte: das verringerte den Bieterkreis und damit die wirtschaftliche Konkurrenz; außerdem wurde lediglich ein Angebot abgegeben. Allein der Preis für die Munition lag dann um fast 1,9 Millionen Euro über der ersten Prognose. Außerdem stellte der ORH auch noch einen Vergabeverstoß fest: Der Zuschlag wurde dem einzigen Anbieter erteilt, obwohl das Angebot mehrere zuvor klar definierte Ausschlusskriterien nicht erfüllte. Zu guter Letzt wurde das Ziel, mit der Paketausschreibung Zeit zu sparen, deutlich verfehlt: bis zur Auslieferung der ersten Waffen vergingen drei Jahre.



München, 05.04.2022

Jahresbericht 2022

Elektronische Zahlungsabwicklung in der Staatsverwaltung (TNr. 47)

Ernüchternde ePayment-Bilanz

58 Cent kostete von 2017 bis 2020 im Durchschnitt jeder Euro, den der Freistaat elektronisch für staatliche Verwaltungsleistungen eingenommen hat – das ist die bisherige ernüchternde Bilanz dieser elektronischen Zahlungsabwicklung. Der ORH stellte fest, dass dabei in diesem Zeitraum nur 2,7 Millionen Euro elektronisch eingenommen wurden; die Kosten betragen 1,6 Millionen Euro. Insgesamt belaufen sich die Kosten für das seit 2007 sehr schleppend umgesetzte staatliche ePayment-System auf mittlerweile 3,5 Millionen Euro. Bisher bieten insgesamt nur sechs Behördenzweige diese internetgestützte Bezahlungsmöglichkeit in ihren Webseiten oder Webshops an. Das Potenzial des ePayments wird damit bei weitem noch nicht ausgeschöpft, meint der ORH.

Dass der Freistaat neben seinem staatlichen System noch zusätzlich ein weiteres ePayment-System für Zwecke der bayerischen Kommunen mit 2 Millionen Euro jährlich finanziert, hält der ORH für klar unwirtschaftlich. Diese Parallelität von staatlichem und kommunalem ePayment-System widerspricht auch dem Grundgedanken der Vereinheitlichung von IT-Verfahren. Der Freistaat hat mit den Kommunen eine deutlich beschleunigte Digitalisierung beschlossen; um die voranzubringen, sollte die Verwaltung dringend beide ePayment-Lösungen vergleichen und dann auf eine einheitliche wirtschaftliche ePayment-Lösung zielen.

Ursprünglich sollte den Freistaat 2005 eine Software des Bundes zur elektronischen Zahlungsabwicklung zunächst einmalig 85.000 Euro kosten. Aufgrund eines damaligen Kapazitätsengpasses beim Anbieter entschied sich das Finanzministerium dann 2008 für eine alternative Software. Dadurch entstanden, nicht zuletzt wegen Mängeln im Projektmanagement des staatlichen ePayment-Systems, erhebliche Verzögerungen und Kostensteigerungen. Letztlich stand der Staatsverwaltung 2016, also neun Jahre nach dem Projektauftrag, immer noch kein geeignetes ePayment-System zur Verfügung. Die Kosten summierten sich bis dahin auf 1,9 Millionen Euro. Und bis 2020 beliefen sich die Gesamtkosten für die Einführung und Bereitstellung des staatlichen ePayment-Systems auf über 3,5 Millionen Euro. Dessen bisherige Nutzung bleibt allerdings weit hinter den Erwartungen an einen modernen, bürgerfreundlichen und wirtschaftlichen IT-Einsatz zurück und ist dringend verbesserungsbedürftig.



München, 05.04.2022

Jahresbericht 2022

Wohnraum für Staatsbedienstete (TNr. 48)

Wohnungen für Staatsbedienstete zu knapp

Die staatliche Wohnungsfürsorge kann ihr Ziel, günstigen Wohnraum für Staatsbedienstete bereitzustellen und damit die Funktionsfähigkeit der Verwaltung zu erhalten, immer weniger erfüllen. Im S-Bahn-Bereich München erhielten 2019 von 4.744 Antragstellern nur noch 680, also lediglich 14 % eine Wohnung. 2010 lag die Zuweisungsquote noch bei 31 % und sank seitdem nahezu durchgängig. Besserung ist nicht in Sicht: Die geplanten Neubaumaßnahmen für die Wohnungsfürsorge kompensieren gerade einmal die von 2010 bis 2029 auslaufenden staatlichen Belegungsrechte.

Für die Zuweisung von Staatsbedienstetenwohnungen und die Überwachung der Belegungsvoraussetzungen ist die Wohnungsfürsorgestelle des Landesamts für Finanzen zuständig. Im S-Bahn-Bereich München verfügt sie über Belegungsrechte an 9.705 bezahlbaren und dienstortnahen Wohnungen, etwa für Polizei- und Pflegekräfte. Auslaufende Belegungsrechte und Wohnungsneubau bringen von 2010 bis 2029 per saldo voraussichtlich nur insgesamt 124 Wohnungen zusätzlich. Dies ist viel zu wenig, um auch nur annähernd das Ziel zu erreichen, versetzten, abgeordneten oder neu eingestellten Beschäftigten baldmöglichst eine angemessene Wohnung zuzuweisen. Der prognostizierte Anstieg der Einwohnerzahl in München dürfte zudem einen höheren Bedarf an Wohnraum für Staatsbedienstete mit sich bringen. Daher sind dringend weitere Anstrengungen nötig.

Die Berechtigung zur Belegung einer Wohnung ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, die sich während der Mietdauer ändern können. So kann sich der Raumbedarf der Mieter etwa aufgrund familiärer Entwicklungen vergrößern oder verringern. Wenn der Mieter aus dem Dienstverhältnis zum Freistaat ausscheidet, kann die Berechtigung zur Wohnungsnutzung sogar entfallen. Allerdings prüft die Wohnungsfürsorgestelle während der Mietdauer nicht systematisch, ob sich die Berechtigungen ändern und infolgedessen Fehlbelegungen vorliegen. Staatsbedienstetenwohnungen sind aber knapp und für den Staat mit erheblichen Ausgaben verbunden. Deshalb sollte ein transparentes Belegungsmanagement sicherstellen, dass sie ausschließlich durch berechtigte Personen genutzt sowie in berechtigtem und damit angemessenem Umfang belegt werden.



München, 05.04.2022

Jahresbericht 2022

Förderung von kommunalen Hochbaumaßnahmen (TNr. 49)

Finanzierungsstau fordert Umsteuern

Mit 600 Millionen Euro jährlich fördert der Freistaat den kommunalen Bau von Schulen, Kindertageseinrichtungen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen. Der ORH stellte jedoch fest, dass zahlreiche Förderverfahren nicht anhand der Vorgaben und damit zu lax angegangen wurden. Deswegen übersteigt das Volumen für kommunale Maßnahmen, die erstmals gefördert wurden, die im Haushaltsplan vorgesehenen Ansätze massiv. Allein in den letzten beiden Jahren hat sich dadurch ein enormer Finanzierungsstau aufgebaut, den das Finanzministerium selbst auf 350 Millionen Euro beziffert.

Zuweisungen dürfen grundsätzlich nur für Maßnahmen gewährt werden, die noch nicht begonnen wurden; anderenfalls bedarf es einer vorherigen Zustimmung. Diese erlaubt den sogenannten vorzeitigen Maßnahmebeginn; sie belastet aber Haushalte künftiger Jahre faktisch vor und lässt deren Unterdeckung ansteigen. So standen für kommunale Bauten allein in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 Haushaltsansätzen von 1,16 Milliarden Euro erstmals geförderte Maßnahmen mit einem Gesamtfördervolumen von 1,96 Milliarden Euro gegenüber. In fast jedem Fall erfolgte nämlich die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn, obwohl dafür an sich strenge Voraussetzungen gelten. Nach Ansicht des ORH sollte das künftig konsequent beachtet werden. Das bedeutet vor allem, die Wirtschaftlichkeit der beantragten Maßnahmen strenger zu prüfen und auch die finanzielle Lage der Antragsteller stärker zu berücksichtigen.

Ausgangspunkt für diese Empfehlung ist eine Prüfung von 50 Maßnahmen mit einem Fördervolumen von 300 Millionen Euro. Dabei stellte der ORH fest, dass bei 90 % der Maßnahmen die Regierungen vor Erlass des ersten Zuweisungsbescheids einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmten. Die Regierungen können diesen zwar im Einzelfall zulassen, wenn ein Vorhaben aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet. Doch in keinem Fall hatten sie die Dringlichkeit der Maßnahme geprüft. Auch fehlte zum Teil die überschlägige Prüfung der Finanzierung der Maßnahme. Weiterhin war in 80 % der Fälle die Prüfung der Anträge und deren Ergebnis unvollständig dokumentiert. So war bei allen Maßnahmen vor der Verbescheidung eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung notwendig; bei 60 % der Fälle fanden sich hierzu jedoch keine Unterlagen.



München, 05.04.2022

Jahresbericht 2022

Steuerrechtliche Aufarbeitung von Cum/Ex- und Cum/Cum-Fällen (T Nr. 50)

Kompetenz gegen Kapitalmarkt-Gestaltungsmodelle wirksam bündeln

Steuerpflichtige versuchten in den Jahren 2011 bis 2018 mittels Cum/Ex- und Cum/Cum-Gestaltungen in Bayern unrechtmäßige Steuervorteile von mindestens 865 Millionen Euro zu erlangen. Davon sind 390 Millionen Euro noch nicht zurückgezahlt. Um solchen kriminellen Machenschaften künftig besser begegnen zu können, empfiehlt der ORH dringend, die Steuerprüfung bei Kreditinstituten stärker zu zentralisieren und damit Spezialwissen zu bündeln.

Das Kapitalertragsteuer-Aufkommen in Bayern lag in den Jahren 2011 bis 2018 zwischen 4,1 und 6,5 Milliarden Euro. Auf unrechtmäßige Vorteile aus diesem Topf zielten kriminelle Cum/Ex- und Cum/Cum-Gestaltungsmodelle. In allen diesen Fällen waren Kreditinstitute direkt oder als Depotbanken für Investmentfonds oder sonstige Kapitalgesellschaften beteiligt. Die Aufarbeitung dieser komplexen Materie mit hoher steuerlicher Auswirkung stellt die Steuerprüfung vor große Herausforderungen. Eine zentralisierte Aufarbeitung der Cum/Ex- und Cum/Cum-Gestaltungen hat sich grundsätzlich bewährt. Ohne spezielles Fachwissen ist eine effektive Betriebsprüfung von Kreditinstituten nicht möglich. Um frühzeitig neue Gestaltungsmodelle entdecken und prüfen zu können sollte bei wenigen Betriebsprüfungsstellen weiter Fachwissen gebündelt und arbeitsteilig Spezialwissen aufgebaut werden. So lässt sich weiterhin besser den Herausforderungen der Prüfung von Kreditinstituten und insbesondere von komplexen Gestaltungsmodellen auf dem Kapitalmarkt begegnen.



München, 05.04.2022

Jahresbericht 2022

Risikomanagement bei der Einkommensteuer (TNr. 51)

Blindflug beim Risikomanagement?

Knapp zwei Millionen Einkommensteuererklärungen jährlich werden allein in Bayern inzwischen vollmaschinell bearbeitet. Die Steuerverwaltung setzt dabei begleitend ein automationsgestütztes Risikomanagementsystem (RMS) ein. Ein programmgesteuerter Filter prüft dabei die Steuerdaten auf Plausibilität und ermittelt Risiken des Steuerfalls. Das RMS weist auch mehr als zehn Jahre seit seiner Einführung Mängel auf. Der ORH empfiehlt zeitnahe Maßnahmen zur Verbesserung der dabei eingesetzten Datengrundlage. Vor allem sollte aber geprüft werden, ob das sogenannte Risikoklassenmodell, das als ergänzender Baustein zum RMS eingeführt worden war, angesichts dessen gravierender Mängel weitergeführt wird. Außerdem sollte den IT-Projekten, die zur Überprüfung des RMS selbst dienen, dringend höhere Priorität eingeräumt werden.

Seit 2010 durchlaufen allein in Bayern jährlich über fünf Millionen Einkommensteuererklärungen ein elektronisches RMS: Das System ist von zentraler Bedeutung, weil es insbesondere entscheidet, ob die Steuerfestsetzung risikoarm ist und dann vollautomatisch erfolgt, oder ob ein Fall von Sachbearbeitenden genauer zu prüfen ist. Für diese Prüfung gibt das RMS im Einzelfall detaillierte Hinweise mit konkreten Prüfaufforderungen und Bearbeitungsvorgaben. Ergänzend trifft es zudem eine Zufallsauswahl aus allen Steuererklärungen, die unabhängig von ihrem Risikogehalt vollständig durch die Sachbearbeitenden zu überprüfen sind. Zusätzlich sollen die Bearbeitenden eine Risikoprognose für jeden der ihnen vom RMS zugesteuerten Fälle abgeben und je nach Steuerausfallrisiko einer von drei Risikoklassen zuordnen (sog. Risikoklassenmodell). Je nach Risikoklasse kommt dann ein unterschiedlich strenger Filter zur Anwendung.

Obwohl gesetzlich verpflichtend vorgeschrieben, ist bisher keine Evaluierung erfolgt, ob das RMS seine Ziele erreicht und damit auch die Gleichmäßigkeit der Besteuerung sicherstellt. Die Steuerverwaltung wartet seit Jahren auf die Realisierung entsprechender IT-Projekte. Beim Risikoklassenmodell fehlen den Bearbeitenden zudem ausreichend belastbare Daten für eine fundierte Prognose. Ob dem mit der Risikoprognose verbundenen Aufwand überhaupt ein messbarer Nutzen gegenübersteht, ist nicht feststellbar.



München, 05.04.2022

Jahresbericht 2022

Finanzierung der Neue Materialien Bayreuth GmbH (TNr. 52)

Finanzweg zu Neuen Materialien überraschend brüchig

Für das Kompetenzzentrum Neue Materialien waren Finanzierungsbeiträge regionaler Partner vorgesehen. Der ORH stellte fest, dass mehr als 20 Jahre nach dessen Gründung 3,2 Millionen Euro des Regionalbeitrags der Stadt Bayreuth zugunsten der Neuen Materialien Bayreuth GmbH noch nicht gezahlt sind. Anders als noch bei einer dazu schon früher einmal erfolgten Prüfung des ORH, äußert das Wirtschaftsministerium nun aber Zweifel, ob dafür überhaupt eine rechtlich bindende Zahlungsverpflichtung der Stadt Bayreuth besteht. Dies trifft auf Unverständnis beim ORH, schon weil das unversehens zulasten des Freistaates als Zuschussgeber der Neuen Materialien Bayreuth GmbH gehen kann.

Der ORH hat, wie schon einmal 2008, die Zahlung der Finanzierungsbeiträge der regionalen Partner für das Kompetenzzentrum Neue Materialien geprüft. Die Neue Materialien Bayreuth GmbH ist Teil dieses Kompetenzzentrums. Sie ist dauerhaft auf die Zuschüsse des Freistaates, der gleichzeitig Mehrheitsgesellschafter ist, angewiesen.

Der Freistaat leistete eine Anschubfinanzierung von 56 Millionen Euro zur Errichtung des Kompetenzzentrums – davon entfielen auf den Standort Bayreuth 33 Millionen Euro. Nach dem Gründungskonzept sollten nämlich die Regionen Fürth, Würzburg und Bayreuth mit Regionalbeiträgen die staatliche Anschubfinanzierung flankieren. Während die Regionen Fürth und Würzburg ihren Regionalbeiträge bis 2010 vollständig geleistet hatten, war von den 6,3 Millionen Euro des gesamten Regionalbeitrags der Region Bayreuth nach mehr als 20 Jahren erst rund die Hälfte gezahlt.

Um nicht selbst als Zuschussgeber zum Ausgleich der fehlenden Mittel gefordert zu werden, muss das Wirtschaftsministerium der Stadt Bayreuth die zahlungsbegründenden Unterlagen vorlegen. Der ORH hält es für nicht hinnehmbar, dass das Wirtschaftsministerium diese nicht vorlegen kann. Nach den auch für das Wirtschaftsministerium geltenden Vorgaben sind schließlich alle wesentlichen Unterlagen aufzubewahren. Dazu gehören insbesondere zahlungsbegründende Unterlagen. Das Wirtschaftsministerium sollte also endlich Ordnung und Klarheit schaffen.



München, 05.04.2022

Jahresbericht 2022

Corona-Soforthilfen (TNr. 53)

Antragsverfahren in Papierform weder geeignet noch zeitgemäß

Um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie einzudämmen, hat Bayern am 17.03.2020 ein Soforthilfe-Programm zur Unterstützung der betroffenen Unternehmen, Soloselbständigen und Angehörigen Freier Berufe aufgestellt. Dafür zahlte der Freistaat 2,2 Milliarden Euro Soforthilfen aus Bundes- und Landesmitteln aus. Bis 30.03.2020 gingen mehr als 200.000 Anträge ein. Trotz höchster Eile konnten die zuständigen acht Bewilligungsstellen diese zunächst nur papiergestützt bearbeiten, weil es dafür beim Start des Programms kein Online-Antragsverfahren gab. Ein Antragsverfahren in Papierform ist aber für Start und Abwicklung eines Massenverfahrens, wie es die Corona-Soforthilfen vorhersehbar auslösten, weder geeignet noch zeitgemäß. Zudem war dann noch nachträglich bei vielen Fällen die Steueridentifikationsnummer abzufragen, was erhebliche Zusatzarbeit bedeutete. Der ORH empfiehlt deshalb etwa, das später entwickelte IT-Verfahren als leistungsfähiges Online-Antragsverfahren für etwaige künftige Nothilfen fortzuentwickeln.

Absehbar war damals zudem, dass der Bund sehr zeitnah ebenfalls ein Soforthilfe-Programm aufstellen würde, dessen Verzahnung mit dem bayerischen Programm dann anstand. Das bayerische Soforthilfe-Programm musste deshalb bereits nach zwei Wochen angepasst werden. Das hatte bei sowieso bestehender Höchststarbeitslast Aufstockeranträge in sechsstelliger Zahl und die schwierige nachträgliche Zuordnung von Anträgen zur Folge.

Ein tragfähiges Online-Verfahren und ein Datenabgleich mit der Steuerverwaltung hätten von Anfang an erheblichen Mehraufwand bei Antragstellern wie Bewilligungsbehörden vermieden, z. B. wegen zeitraubender Rückfragen zu schlecht ausgefüllten oder doppelten Anträgen. Der ORH empfiehlt deshalb zu prüfen, wie ein Online-Verfahren als IT-Standardverfahren für künftige Nothilfen entwickelt und ressortübergreifend genutzt werden kann. Es sollte die Steuer-ID von Anfang an erheben und Schnittstellen zur Finanzverwaltung haben. Das könnte Bewilligungsstellen in so schwierigen Situationen erheblich entlasten und schnelle, wirksame Hilfe besser sicherstellen. Zudem sollten dabei – was hier nicht geschah – von Anfang an Prüf- und Plausibilitätskriterien eingesetzt werden, um der erkennbaren Gefahr missbräuchlicher Inanspruchnahme solcher Hilfen zu begegnen.



München, 05.04.2022

Jahresbericht 2022

Finanzhilfen für Frostschäden 2017 in der Landwirtschaft (TNr. 54)

Staatliche Frosthilfen für die Landwirtschaft – zu nachlässig gewährt

Das Landwirtschaftsministerium gewährte 2017 Landwirten Finanzhilfen zum Ausgleich für Frostschäden. Die Abwicklung beanstandete der ORH gleich in mehrfacher Hinsicht: So war schon die gewählte Berechnungsmethode zur Ermittlung der Schadenshöhe nicht geeignet, die tatsächlichen Verluste zu bestimmen. Zudem wurden zu Unrecht frostfremde oder sogar außerbayerische Schäden ausgeglichen. Schließlich flossen Finanzhilfen von 4,7 Millionen Euro, ohne dass überhaupt geprüft wurde, ob Betroffene den Schaden aus eigener Kraft hätten tragen können.

Im Frühjahr 2017 verursachten zwei Kältenächte Schäden auch in bayerischen Obst- und Weinbaugebieten. Der Ministerrat beschloss daraufhin ein Frosthilfeprogramm, das Liquiditätsengpässe in den dadurch geschädigten Betrieben überbrücken sollte. Der ORH beanstandet insbesondere, dass ein Großteil der Hilfefälle nicht mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet wurde. Das hatte Folgen: 3,4 Millionen Euro Finanzhilfen wurden auf Basis von Belegen gewährt, die nicht den notwendigen Anforderungen entsprachen. In einem Fall kam es sogar zu einer deutlichen Überkompensation, sodass der Antragsteller Hilfen erhielt, die höher waren als der ihm entstandene Schaden.

Zudem waren wesentliche Regelungen der Schadensausgleichsrichtlinie, die den Ausgleich bei solchen Kalamitäten regelt, außer Kraft gesetzt. So flossen Hilfen selbst an leistungsfähige Unternehmen, die sich zumutbar hätten versichern können oder die sogar versichert waren. Auch wurde auf eine Ermittlung der positiven Einkünfte der Antragsteller gänzlich verzichtet. Das Landwirtschaftsministerium überdehnte sogar den Ministerratsbeschluss und gewährte vielfach ungerechtfertigte Hilfen. So wurde nicht auf den tatsächlich für den Gesamtbetrieb eingetretenen Schaden, sondern auf Schäden bei einzelnen Fruchtarten abgestellt.



München, 05.04.2022

Jahresbericht 2022

Zentrum Steigerwald und Baumwipfelpfad (TNr. 55)

Rote Zahlen im grünen Steigerwald

Seit 2010 arbeitet die Staatsregierung an einem Konzept, um die Entwicklung der Region Steigerwald zu unterstützen. Dazu wurde u. a. das Zentrum Steigerwald „Nachhaltigkeit erleben“ (SZN) und der Baumwipfelpfad (BWP) gefördert. Obwohl kostendeckend geplant, war der Betrieb des SZN dauerhaft defizitär. Dessen Trägerverein kam nie ohne staatliche Fördermittel aus – und wird das auch in Zukunft wahrscheinlich nicht erreichen, wie eine Prüfung des ORH ergab. Beim BWP wurden schon die geplanten Baukosten massiv um 3 Millionen Euro überschritten. Außerdem gibt es auch bei diesem ein erhebliches dauerhaftes Betriebsdefizit. Um weitere Belastungen für den Staatshaushalt zu vermeiden, sollten beide Einrichtungen grundlegend neu ausgerichtet werden.

Das SZN wurde 2012 bis 2014 vom Freistaat errichtet. Hierfür waren 2011 einmalig 3 Millionen Euro vorgesehen. Ursprünglich wurde auch vereinbart, dass der dafür gegründete Trägerverein den Betrieb des SZN aus eigener Kraft finanziert. Das Finanzministerium wies schon auf die Folgekosten hin und sollte recht behalten. Tatsächlich stammten die Einnahmen des Fördervereins von 2014 bis 2019 zu 43 % aus staatlichen Zuwendungen und zu weiteren 8 % aus Mitteln der Bayerischen Staatsforsten. Ab 2016 ergaben sich trotzdem jährlich Fehlbeträge von durchschnittlich 55.000 Euro. Darin sind die Kosten von weiteren rund 421.000 Euro jährlich für Personal, das das Landwirtschaftsministerium stellte, noch nicht einmal enthalten. Nach Berechnungen des ORH wird sich die finanzielle Unterdeckung des SZN ab 2020 auf etwa 128.000 Euro jährlich belaufen.

Da sich für den BWP kein privater Investor finden ließ, wurde dieser schließlich mithilfe der Bayerischen Staatsforsten realisiert und vom Freistaat gefördert. Die Bayerischen Staatsforsten rechneten ursprünglich mit 8,19 Millionen Euro für Bau- und Baunebenkosten sowie Infrastruktur. Tatsächlich wurden diese Planungen um 3 Millionen Euro überschritten. Auch beim Betrieb, dessen Kosten eigentlich durch Einnahmen vollständig gedeckt werden sollten, erzielten die Bayerischen Staatsforsten nahezu durchgängig rote Zahlen; bis 2020 summierten sich diese auf einen Gesamtverlust von 1,16 Millionen €.



München, 05.04.2022

Jahresbericht 2022

Genussakademie Bayern (TNr. 56)

Genussakademie Bayern - Genuss mit Reue?

Weiter machen wie bisher? Wohl eher nicht! Der ORH hält eine grundlegende organisatorische und inhaltliche Überprüfung einer Genussakademie für erforderlich, die seit 2017 als sogenanntes Projekt bei der Landesanstalt für Landwirtschaft in Kulmbach eingerichtet ist. Bei deren Prüfung stellte er u. a. fest, dass es bei 32 von 40 Beschaffungen mit einem Ausgabevolumen von 300.000 Euro Fehler gab. Außerdem wurde dort in vielen Bereichen gegen wesentliche Anforderungen eines ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns verstoßen, weil es etwa an angemessener Kontrolle fehlte. Der ORH hält die Genussakademie für unwirtschaftlich angesichts von 1,4 Millionen Euro Ausgaben und bisherigen Gesamteinnahmen von 348.000 Euro, die etwa für veranstaltete Kurse und Tagungen erzielt wurden.

Der ORH prüfte unter anderem diverse, vielfach sehr eigenständig erfolgte Vergaben und Beschaffungen bei diesem Projekt, das organisatorisch in das „Kompetenzzentrum für Ernährung“ in Kulmbach eingegliedert ist. Er stieß dabei auf eine 2018 für 23.000 Euro angeschaffte Gefriertrocknungsanlage, die auch 2020 noch originalverpackt herumstand. Laut Genussakademie hatte auch niemand die Fachkenntnis dafür, um das Gerät zu bedienen. Für einen zweitägigen Sommeliergipfel wurden Leistungen von knapp über 200.000 Euro vergeben. Allerdings erfolgten 95 % der Vergaben, ohne dass vorher die erforderlichen Vergleichsangebote eingeholt worden waren. Der ORH kritisiert zudem, dass nie so recht der Frage nachgegangen wurde, ob sich dazu über die Kursteilnehmer der Multiplikatoren-effekt eingestellt hat, den sich die Genussakademie erhoffte.

Die ursprünglich veranschlagten Haushaltsmittel wurden schrittweise von jährlich 200.000 Euro auf letztlich 700.000 Euro angehoben. Das sogenannte Projekt wurde dann im März 2019 kurzerhand verlängert. Spätestens davor hätte aber eine Evaluierung klären müssen, welchen Beitrag die Angebote der Genussakademie wirklich leisten, um bayerische Premiumlebensmittel in Wert zu setzen. Eine solche Evaluierung ist haushaltsrechtlich vorgeschrieben, wurde vom Landwirtschaftsministerium aber nicht durchgeführt. Wäre sie fundiert erfolgt, hätte sie außerdem die vielen vorgefundenen Missstände im Verwaltungshandeln aufdecken können.



München, 05.04.2022

Jahresbericht 2022

Sicherheitsaudits für Straßenbaumaßnahmen (TNr. 57)

Nur erledigte Sicherheitsaudits erhöhen Verkehrssicherheit

Die Staatlichen Bauämter haben die Hälfte der für ihre Straßenbaumaßnahmen nötigen Sicherheitsaudits nicht durchgeführt. Diese sind seit 2003 im Interesse höherer Verkehrssicherheit bei allen Planungen für Neu-, Um- und Ausbauprojekte sowie bei größeren Erhaltungsmaßnahmen von Bundes- und Staatsstraßen vorgeschrieben. Straßen sollen nämlich von Anfang an so sicher wie möglich gebaut werden, um Gefahren so gering wie möglich zu halten. Der ORH empfiehlt daher, für diese Audits jetzt ein wirksames Steuerungssystem einzuführen.

Der ORH stellte bei seiner Prüfung von 19 Staatlichen Bauämtern fest, dass deren speziell dafür zu Auditoren geschulten Ingenieure zwischen 2016 bis 2019 nur die Hälfte der dafür mindestens 1.650 erforderlichen Sicherheitschecks durchgeführt hatten. Die von den Bauämtern dafür jährlich zu erstellenden Auditlisten waren unvollständig. Auffällig war zudem, dass Bauämter, die selbst zu wenig auditierten, auch nur wenige bis gar keine Audits nach außen an Ingenieurbüros vergaben. Nach Ansicht des ORH ist das Bauministerium gefordert, ein wirksames Kontrollsystem einzurichten, damit die Bauämter diese der Sicherheit dienenden Vorgaben umsetzen sowie die dafür nötigen finanziellen und zeitlichen Ressourcen einplanen. Da auch freie Kapazitäten anderer Bauämter nur vereinzelt als Amtshilfe in Anspruch genommen wurden, empfiehlt er ergänzend, die ämterübergreifende Auditierung auszubauen, um eine gleichmäßige Auslastung der Auditoren zu unterstützen, die dafür mit Kosten von jeweils mindestens 10.000 Euro speziell ausgebildet wurden.



München, 05.04.2022

Jahresbericht 2022

Jahresausschreibungen für Straßenausstattung (TNr. 58)

Seit 20 Jahren Defizite bei der Beschaffung von Straßenausstattung

Vergabevorschriften dienen dem freien Wettbewerb und gewährleisten den wirtschaftlichen Einsatz von Steuergeld. Die staatlichen Bauämter verstoßen aber bei Jahresausschreibungen für Straßenausstattung (Schutzplanken, Fahrbahnmarkierungen, Verkehrszeichen) häufig gegen vergaberechtliche Regelungen und damit auch gegen die Korruptionsbekämpfungsrichtlinie. Die seit langem bestehenden Defizite bei Aufträgen mit einem jährlichen Volumen von 30 Millionen Euro sollte das Bauministerium schnellstmöglich abstellen.

Bereits 1998 hatte der Bundesrechnungshof im Bereich der Bundesfernstraßen Preisabsprachen, Unregelmäßigkeiten sowie Spekulationsangebote festgestellt. Daraufhin machte das Bauministerium 1999 dazu den Bauämtern konkrete Vorgaben. Dazu gehörte etwa, dass bei Jahresausschreibungen die Vertragslaufzeit auf ein Jahr zu begrenzen bzw. der Vertrag bei Erreichen der dafür vorgesehenen Gesamtvergabesumme zu beenden ist. Insgesamt forderte es ausdrücklich eine erhöhte Dienst- und Fachaufsicht.

Zwanzig Jahre später stellte der ORH bei seiner bayernweiten Prüfung noch immer erhebliche Mängel fest: So haben die Bauämter bei der Mehrzahl der Jahresausschreibungen für Schutzplanken und Fahrbahnmarkierung nicht beachtet, dass die Leistungsbeschreibung möglichst genaue Vorgaben zu Mengen, Ausführungsort und Ausführungszeitraum enthalten muss. Bei 85 % der Beschaffungen von Verkehrszeichen wurden die eigentlich zu trennenden Bau- und Lieferleistungen zusammen beauftragt. Selbst wenn Verträge hätten beendet werden müssen, erfolgten weitere Vergaben, womit die Vergabesummen regelmäßig überschritten wurden. Bei Schutzplanken überstieg die Abrechnungssumme die Vergabesumme in vier Jahren um fast 45 Millionen Euro bzw. um 177 %. In einem Fall wurde ein Auftrag sogar auf fast das zehnfache erweitert, von 840.000 auf über 8 Millionen Euro.

Auch mit den verbindlichen Vertragslaufzeiten von einem Jahr nahmen es die Bauämter nicht allzu genau. Diese wurden unzulässigerweise oft nachträglich und mehrfach um insgesamt bis zu 5 Jahre verlängert. Dieses Vorgehen gilt als freihändige Vergabe, die aber nur unter ganz engen Voraussetzungen zulässig wäre. Das Bauministerium hatte zwar 1999 erste Maßnahmen ergriffen, sollte aber nun endlich die von ihm selbst schon vor mehr als 20 Jahren als nötig erachtete erhöhte Dienst- und Fachaufsicht umsetzen.



München, 05.04.2022

Jahresbericht 2022

BayernHeim GmbH (TNr. 59)

Binnen drei Jahren keine einzige Wohnung neu geschaffen

Der Freistaat gründete 2018 die BayernHeim GmbH mit dem Ziel, bis 2025 insgesamt 10.000 Mietwohnungen für untere und mittlere Einkommensgruppen vorrangig auf staatlichen Grundstücken neu zu schaffen. Bei der Umsetzung hapert es schwer: Mehr als drei Jahre nach ihrer Gründung hat die BayernHeim GmbH noch keine Wohnung selbst neu geschaffen. Stattdessen hat sie nur wenige Wohnungen erworben, die ohnehin errichtet worden wären. Mit dem Ankauf solcher Wohnungen, die bereits den Bestimmungen der staatlichen Wohnraumförderung unterliegen, verfehlt die BayernHeim GmbH ihre Zielsetzung, Wohnraum neu zu schaffen.

Der ORH stellte bei seiner Prüfung fest, dass die BayernHeim GmbH bis zum Jahresende 2021 nur 848 Wohnungen erworben hatte, von denen bis dahin lediglich 234 bezugsfertig waren. Keine der 848 Wohnungen befindet sich auf einem staatlichen Grundstück. Die BayernHeim GmbH tritt hier in Konkurrenz zu anderen Kaufinteressenten. Größtenteils unterlagen die Wohnungen bereits beim Erwerb den Bestimmungen der staatlichen Wohnraumförderung. In diesen Fällen waren sie völlig unabhängig vom Tätigwerden der BayernHeim GmbH bereits für 25 bzw. 40 Jahre für Einkommensschwächere gesichert.

Im Juli 2018 hatte der Freistaat als Alleingesellschafter die BayernHeim GmbH gegründet und der Gesellschaft als Startkapital bis zu 500 Millionen Euro aus Grundstockmitteln zur Verfügung gestellt. Nach den eigenen Planzahlen der BayernHeim GmbH vom Juli 2021 sollen bis Ende 2025 lediglich 1.567 der 10.000 Wohnungen bezugsfertig sein. Selbst bis Ende 2030 sollen erst 3.017 der 10.000 Wohnungen (30,2 %) fertiggestellt sein, davon nur 1.773 auf staatlichen Grundstücken. Anders als bei der Unternehmensgründung angenommen wurde, stehen übrigens nur wenige staatliche Grundstücke für eine Wohnbebauung zur Verfügung.



München, 05.04.2022

Jahresbericht 2022

Kosten des Maßregelvollzugs (TNr. 60)

Kosten des Maßregelvollzugs amtlich intransparent

Der Maßregelvollzug soll die Besserung und Sicherung von bestimmten Straftätern in psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten gewährleisten. Der Freistaat erstattet dafür den sieben Bezirken als Trägern des Maßregelvollzugs über jährlich vereinbarte Budgets von inzwischen über 300 Millionen Euro die notwendigen Kosten. Ab 2015 sollte das eigens neu gegründete Amt für Maßregelvollzug (AfMRV) diese Kosten transparenter machen. Dies ist bis heute aber allenfalls in Ansätzen geglückt: Fehlende Analysen zu mittlerweile weiter massiv steigenden Kosten, verspätete Prüfungen von Kostennachweisen, unterlassene Festlegungen zu Qualitätsstandards und zum Personalbedarf – all das umfasst die Mängelliste, die der ORH dem Sozialministerium zum Wirken des AfMRV vorlegte.

Die Gesamtkosten im Maßregelvollzug stiegen von 2016 bis 2020 um durchschnittlich 25,1 % an, nämlich von 245 auf 307 Millionen Euro; dagegen nahmen die Berechnungstage gleichzeitig lediglich um 9,6 % zu. Die für die jährlichen Budgetvereinbarungen essentiellen Daten und Kennzahlen lagen den AfMRV nicht vor. Dazu trugen etwa verspätete Prüfungen der Kostennachweise der Träger bei. Weil das AfMRV zudem bisher keine einheitlichen und verbindlichen Qualitätsstandards festlegte, konnte es auch nicht wissen, welcher Sach- und Personalaufwand bei Therapien für ein bestimmtes Qualitätsniveau angemessen ist. Die Personalausstattung der verschiedenen Einrichtungen prüfte das AfMRV nicht, obwohl zwischen den Einrichtungen etwa der Stellenanteil bei Ärzten pro Bett um bis zu dem Dreifachen voneinander abwich. Außerdem konnte das AfMRV keine Aussage zu den Kosten für einzelne Behandlungsformen machen. Dies lag daran, dass die Kosten- und Leistungsrechnung bei den verschiedenen von den Bezirken getragenen Einrichtungen uneinheitlich und unvollständig erfolgte.



München, 05.04.2022

Jahresbericht 2022

Verpflegungspauschale für Beschäftigte von Krankenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen (TNr. 61)

Verpflegungspauschale kam nicht voll bei allen Beschäftigten an

133 Millionen Euro wandte die Staatsregierung von April bis Mai 2020 in Corona-Zeiten zur Verpflegung und auch als Anerkennung von Beschäftigten etwa von Krankenhäusern auf. Wesentliche Teile davon wurden jedoch zweckwidrig verwendet, stellte der ORH fest. Da bei dieser Hilfeleistung elementare haushaltsrechtliche Grundsätze außer Acht gelassen wurden, empfiehlt der ORH der Verwaltung, die gewährten Leistungen nun endlich zu überprüfen und gegebenenfalls zurückzufordern.

Bei seiner Prüfung stellte der ORH fest, dass bei mehr als einem Drittel der geprüften Fälle die Leistungen für die Verpflegungspauschale bis Ende Oktober 2020 nicht den Beschäftigten der Einrichtungen zugutekamen; vielmehr verblieben sie bei den Einrichtungen. Dabei sollten diese die für den Zeitraum April und Mai erhaltene Verpflegungspauschalen an ihr Personal weiterleiten oder dem Personal kostenfreie Verpflegung in Höhe der Tagessätze für 20 Tage im Monat gewähren.

Angesichts der außerordentlichen Belastung in der Corona-Pandemie, beschloss der Ministerrat im März 2020 die Mitarbeiter der bayerischen Krankenhäuser, Universitäts- und Reha-Kliniken sowie Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen mit kostenfreier Verpflegung zu unterstützen. Das Personal sollte Arbeitsbedingungen vorfinden, die eine effektive Versorgung der Patienten bestmöglich gewährleisten. Der ORH verkennt nicht, dass die Corona-Pandemie in vielen Lebensbereichen konkrete existenzielle Notlagen ausgelöst hat. Unabhängig davon sind aber auch in einer Notlage bei Finanzhilfen elementare Grundsätze der Haushaltsführung einzuhalten, etwa dass die Verpflegungspauschale bei den Beschäftigten in vollem Umfang ankommt.



München, 05.04.2022

Jahresbericht 2022

Mittel zur Verbesserung der Studienbedingungen (TNr. 62)

Mittelverteilung an Studierendenzahlen anpassen

Die Mittel zur Verbesserung der Studienbedingungen betragen inzwischen fast 200 Millionen Euro jährlich; sie werden seit Jahren nicht mehr entsprechend der oft sehr unterschiedlichen Entwicklung der Studierendenzahlen jeder Hochschule ausgereicht. Dabei waren diese staatlichen Studienzuschüsse dazu gedacht, die zum Wintersemester 2013/14 entfallenen Studienbeiträge auszugleichen, die Studierende an ihre Hochschule zu zahlen hatten. Der ORH empfiehlt daher, bei der Verteilung der Studienzuschüsse künftig die Entwicklung der jeweiligen Studierendenzahlen und den daraus resultierenden Bedarf der einzelnen Hochschulen zu berücksichtigen.

2014 benannte das Bayerische Hochschulgesetz 189 Millionen Euro als jährlichen Gesamtbetrag für die als Ausgleich für die wegfallenden Beiträge geschaffenen Studienzuschüsse. Dieser Betrag wurde dann im Haushalt 2015 auf 192 Millionen Euro und in den Haushalten ab 2016 auf fast 195 Millionen Euro jährlich erhöht. Schon im März 2013 hatte der Ministerrat festgelegt, dass bei künftigen Haushaltsverhandlungen die Entwicklung der Studierendenzahlen zu berücksichtigen ist. Nach den Ausführungsvorschriften zum Bayerischen Hochschulgesetz waren dann ab dem Haushaltsjahr 2015 bei der Verteilung der staatlichen Studienzuschüsse die Entwicklung der Studierendenzahlen zu beachten. Dies geschah in der Folge nicht.

Wie eine Prüfung an neun Hochschulen ergab, entwickelten sich die Zuschussverteilung an die einzelnen Hochschulen und die dortigen Studierendenzahlen von 2014 bis 2019 sehr unterschiedlich auseinander. So sanken z. B. bei einer Hochschule für angewandte Wissenschaften die Studierendenzahlen um 5 %, der Zuschuss pro Studierenden stieg jedoch um 17 % an. Aus Sicht des ORH trägt eine solche Verteilung, die nicht mehr die jeweiligen tatsächlichen und rechtlichen Entwicklungen beachtet, dem Gedanken nur unzureichend Rechnung, die weggefallenen Studienbeitragseinnahmen zu kompensieren.



München, 05.04.2022

Jahresbericht 2022

Studierendenzahlen konsekutiver Masterstudiengänge an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (T Nr. 63)

Auslastung der Masterstudiengänge dringend optimierungsbedürftig

Optimierungsbedarf sieht der ORH bei der Auslastung von Masterstudiengängen an den 17 Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Über die Hälfte von 256 binnen elf Jahren erfassten Studiengänge begannen mit weniger als 15, rund ein Drittel mit weniger als zehn Studienanfängern. Und Absolventen gab es in 98 Studiengängen dann im Schnitt sogar nur sechs. Der ORH empfiehlt daher dem Wissenschaftsministerium, die Auslastung der Masterstudiengänge zu evaluieren und zusammen mit den Hochschulen im Sinne eines wirtschaftlicheren Ressourceneinsatzes zu optimieren.

Schon 2001 hatte das Wissenschaftsministerium den Hochschulen für angewandte Wissenschaften ins Stammbuch geschrieben: Mit neuen Studiengängen solle nur begonnen werden, wenn bis zum Bewerbungsschluss davon ausgegangen werden könne, dass eine ausreichende Zahl von Studienanfängern (mindestens 15) das Studium beginnt. Das solle den wirtschaftlichen Einsatz der Ressourcen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften gewährleisten.

Die Hochschulen teilten dem ORH Daten über elf Jahre zu 256 Masterstudiengängen mit. Dazu stellte der ORH fest, dass davon 142 (55 %) mit weniger als 15 Studienanfängern starteten und rund ein Drittel sogar mit weniger als zehn. Bei 189 der 256 Studiengänge ermittelte der ORH zudem die durchschnittliche Zahl der Absolventen: dabei ergab sich in 98 eher kleineren Studiengängen, dass es durchschnittlich nur sechs waren.

Der ORH empfiehlt dem Wissenschaftsministerium, die Auslastung der Masterstudiengänge zu evaluieren und zusammen mit den Hochschulen im Sinne eines wirtschaftlicheren Ressourceneinsatzes zu optimieren. Das Wissenschaftsministerium sollte dann mit diesen Hochschulen das Ergebnis der Evaluation künftig in Hochschulverträgen verankern, die nach dem geplanten Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz abzuschließen sind.